

Handreichung für Planungsunternehmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG



Einleitung

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) hat zum Ziel, Unternehmen und staatliche Institutionen zu verpflichten, bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Das LkSG, das zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, definiert hierzu Verantwortlichkeiten und fordert Unternehmen zum Handeln auf. Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich von der Definition interner Prozesse, Durchführen einer Risikoanalyse, Definieren von Präventionsmaßnahmen und Einrichten eines Beschwerdemechanismus bis hin zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Jahresberichts.

Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich des LkSG fallen grundsätzlich Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben. Es sind Privatunternehmen wie auch Unternehmen in öffentlicher Hand betroffen. Unternehmen mit mehr als 3.000 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen müssen die Anforderungen des Gesetzes ab dem 1. Januar 2023 erfüllen, Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten erst ab dem 1. Januar 2024. Unternehmen mit weniger Beschäftigten fallen nicht unter den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen mit weniger Beschäftigten als 1.000 von den LkSG-Pflichten betroffen sein werden. Das LkSG verlangt nämlich als eine zentrale Präventionsmaßnahme, dass unmittelbare Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens einhalten. Wenn Ingenieurunternehmen beispielsweise für Auftraggeber tätig werden, die die Anforderungen des LkSG erfüllen müssen, kann es sein, dass sie vertraglich verpflichtet werden, die entsprechenden Nachweise zu führen.

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten

Das LkSG sieht empfindliche Geldbußen und Sanktionen vor, falls die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden. Wenn das LkSG nicht unmittelbar gilt, sondern der Nachweis, dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten eingehalten werden, vertraglich gefordert werden, greifen die gesetzlichen Sanktionen nicht.

Handreichung für Planungsunternehmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG



Der Begriff der Lieferkette und deren Umfang

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Bei der herstellenden Industrie sind insbesondere die zu verwendenden Rohstoffe in den Blick zu nehmen. Bei einem Ingenieurunternehmen sind die „Produkte“ geistig-schöpferische Planungs- und Beratungsleistungen; einen Rohstoff in dem Sinne gibt es hierbei nicht. Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland die zur Herstellung der Produkte erforderlich sind. Bei Ingenieurunternehmen können als Schritte zur Herstellung der Planungsleistungen die Arbeiten von Subplanern angesehen werden. Das Ingenieurunternehmen sollte daher neben den Tätigkeiten im eigenen Unternehmen auch die Leistungen der Subplaner auf Konformität mit den Standards des LkSG berücksichtigen.

Sorgfaltspflichten

Unternehmen müssen ein „angemessenes und wirksames Risikomanagement“ einrichten, um die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Das umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die es ermöglichen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und minimiert werden. Die „Angemessenheit“ des Risikomanagements bedeutet, dass dem Unternehmen nichts Unzumutbares aufgebürdet wird. Das Risikomanagement eines kleineren Unternehmens wird also anders bewertet als das eines Konzerns mit einer eigenen Nachhaltigkeits-Abteilung. Angemessenheit wird insbesondere beurteilt nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens auf das Risiko, der Schwere der Verletzung und des Beitrags zur Verursachung des Risikos.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt das Kernstück des LkSG dar. In der Analyse soll das Unternehmen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit und bei unmittelbaren Zulieferern identifizieren, bewerten und priorisieren. Ein sinnvoller erster Schritt ist, Transparenz über die Lieferketten herzustellen und einen Überblick über die Struktur und Akteure zu bekommen. Es können Fragen gestellt werden wie:

- Wie hoch ist die Anzahl der Nachunternehmer?
- In welchen Ländern befinden sich die Nachunternehmer?
- In welchen Ländern werden Leistungen erbracht?
- Nach welchen Kriterien wählt das Unternehmen Nachunternehmer und Auftraggeber aus?
- Welche eigenen Geschäftstätigkeiten sind LkSG-relevant?
- Können im Unternehmen durch die Erbringung der Leistung Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden auftreten?

Handreichung für Planungsunternehmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG



Hat sich das Unternehmen einen ersten Überblick verschafft, müssen als nächstes potentielle Risiken identifiziert werden. Das LkSG nennt spezifische Menschenrechts- und Umweltrisiken, auf die Unternehmen im Rahmen ihrer Risikoanalyse eingehen sollen.

Menschenrechts- und Umweltrisiken aus dem LkSG

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Sklaverei
- Arbeitsschutz
- Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen
- Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte
- Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Produktion und Verwendung schädlicher Chemikalien
- Nicht umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Bei der Erbringung von Planungs- und Beratungsleistungen ist davon auszugehen, dass keine der vorgenannten Risiken berührt werden. Die Risikoanalyse beim Ingenieurbüro wird daher als Ergebnis haben, dass keine Risiken im Sinne des LkSG identifiziert worden sind. Wichtig ist, dass diese Risikoanalyse vollständig dokumentiert wird.

Für Ingenieurunternehmen, die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der LkSG fallen endet mit der Risikoanalyse die Auseinandersetzung mit dem LkSG. Die Verpflichtung eine Grundsatzklärung abzugeben, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wie ein Beschwerdeverfahren einzurichten, richtet sich nur an die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

Zum Nachweis, dass sich das Ingenieurunternehmen mit den Verpflichtungen aus dem LkSG auseinandergesetzt hat, regen wir an, dass eine Eigenerklärung abgegeben wird.

Handreichung für Planungsunternehmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG



Eigenerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Unser Unternehmen hat weniger als 1.000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, so dass wir nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen. Wir führen jedoch regelmäßig eine Risikoanalyse unserer Geschäftstätigkeit zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des LkSG durch. Die Risikoanalyse umfasst auch die von uns beauftragten Nachunternehmer. Die regelmäßigen Audits haben bisher ergeben, dass sich aus unserer Tätigkeit keine Risiken für die Menschenrechte und die Umwelt ergeben.

Berlin, im Juli 2023